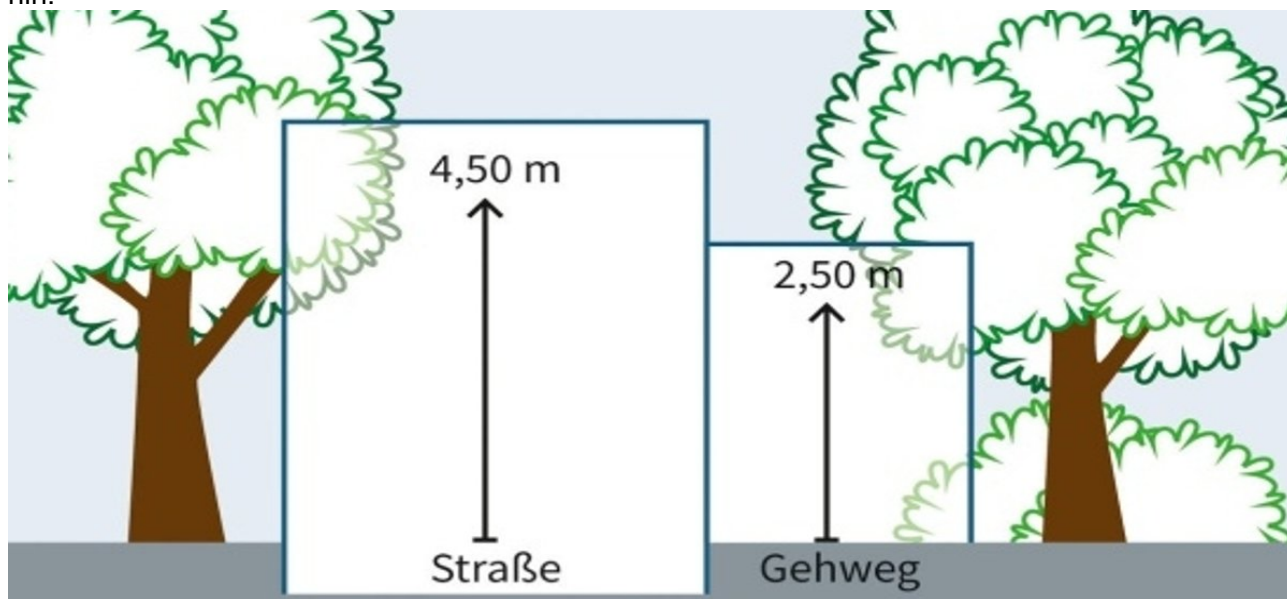


Amtliche Bekanntmachung

Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen in Bereichen des Amtes Ostholstein-Mitte

Das Amt Ostholstein-Mitte fordert hiermit die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. der **Gemeinden Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde a. B. und Sierksdorf** gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes vom 25. November 2003 in der zurzeit geltenden Fassung auf, Anpflanzungen wie zum Beispiel Knicks, Hecken, Sträucher und Bäume an den öffentlichen Straßen und Wegen zurückzuschneiden, soweit eine Gefährdung oder Behinderung des Straßenverkehrs bereits gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist. Das sogenannte „Lichtraumprofil“ ist von allen Grundstückseigentümern einzuhalten, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen. Der Pflanzenwuchs soll bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht in den Rad- bzw. Gehweg ragen. Über der gesamten Fahrbahn ist ein Lichtraum von 4,50 Metern freizuhalten. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Das Entfernen von Hecken, Büschen oder Bäumen, das „Auf-den-Stock-setzen“ von Knicks und die über den Formschnitt hinausgehenden Schnitte sind nur in der Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum letzten Tag des Februars des Folgejahres zulässig. Außerdem sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist.

Außerdem weise ich auf die in den amtsangehörigen Gemeinden nach den bestehenden Straßenreinigungssatzungen vorgeschriebenen **Reinigungs-, Streu- und Räumungspflichten** hin.



Zur Beseitigung der pflanzlichen Abfälle (Zweige usw.) wird auf die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 11. Mai 2021 hingewiesen. Das Ablagern von Zweigen und Baumteilen usw. auf der Böschung, den Banketten, den Seiten- und Sicherheitsstreifen und in den Straßengräben ist nach Beendigung der Arbeiten nicht gestattet. Soweit aus früheren Rückschnitten noch Zweige abgelagert sind, werden die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. gebeten, die Zweige soweit zurückzuräumen, dass die Bankette und die Gräben maschinell in einer Breite von 1,50 Meter gemäht werden können. Auf den vorstehenden Sachverhalt wird allgemein mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Schönwalde am Bungsberg, den 02.10.2026

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher
– gez. Amtsvorsteher –
(Rainer Holtz)